Planzeichnung (Teil A)

1. Änderung B-Plan-Nr. 65 - Grimmer Straße -

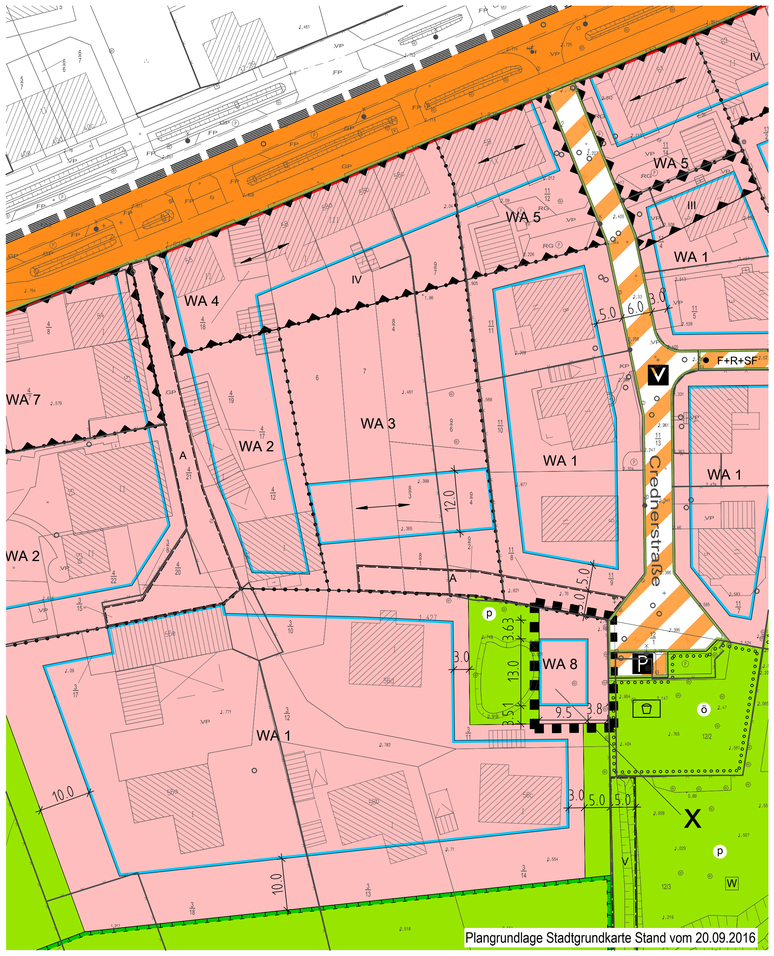

Planzeichenerklärung gem. PlanZV und BauNVO

für die 1. Änderung

I. Bestand

- vorhandene Gebäude
- +1,09 Höhenbezug in Metern über HN
- 3/11 Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- Böschung
- Baum
- Zaun
- Weg/ Straße

II. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 4 und 6 BauNVO)

WA – Allgemeine Wohngebiete

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 4 und 6 BauNVO)

- 0,4 – Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
- II – Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- II- III – Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
- FH 11,00 – Firsthöhe
- EFH 0,40 – Erdgeschossfussbodenhöhe

} Höhe baulicher Anlagen in m über Oberkante Erschließungsanlage als Höchstmaß - maßgeblich ist die Höhe der Straßenachse rechtwinklig zu den Grundstücken

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

- o – offene Bauweise
- g – geschlossene Bauweise
- a – abweichende Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Strasserverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

- P – Öffentliche Parkflächen
- V – Verkehrsberuhigter Bereich
- F+R+SF – Fuß- und Radweg sowie Sonderfahrzeuge

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- P – private Grünfläche
- W – Zweckbestimmung: Mähwiese
- Ö – öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung Spielplatz

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
  Zweckbestimmung: Sukzessionsfläche, die nicht vor dem 1. Juli gemäht werden darf
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

7. Sonstige Planzeichen

- A – Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- V – Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)
- III – Lärmpegelbereich für die jeweilige Fassade
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 (4), § 16 (5) BauNVO)

8. Planzeichen ergänzend zur Planzeichenverordnung

- DN 25°- 45° – Dachneigung 10°- 30° (§86 LBauO M-V)
- Abbruch vorhandener Gebäude
- Poller
- Hauptfirstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- SD – Satteldach (§86 LBauO M-V)
- Abgrenzung Änderungsbereich
- X – Änderungen bzw. Ergänzungen der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen vom ...25.03.2009....., die mit dem Beschluss zur 1. Änderung vom ....21.02.2019.... beschlossen wurden.

Greifswald, den 02.05.2019

gez. Dr. Stefan Fassbinder
Der Oberbürgermeister

Auszug aus dem B-Plan-Nr. 65 - Grimmer Straße -

Stand: 25.03.2009 / Satzung

vor der Änderung

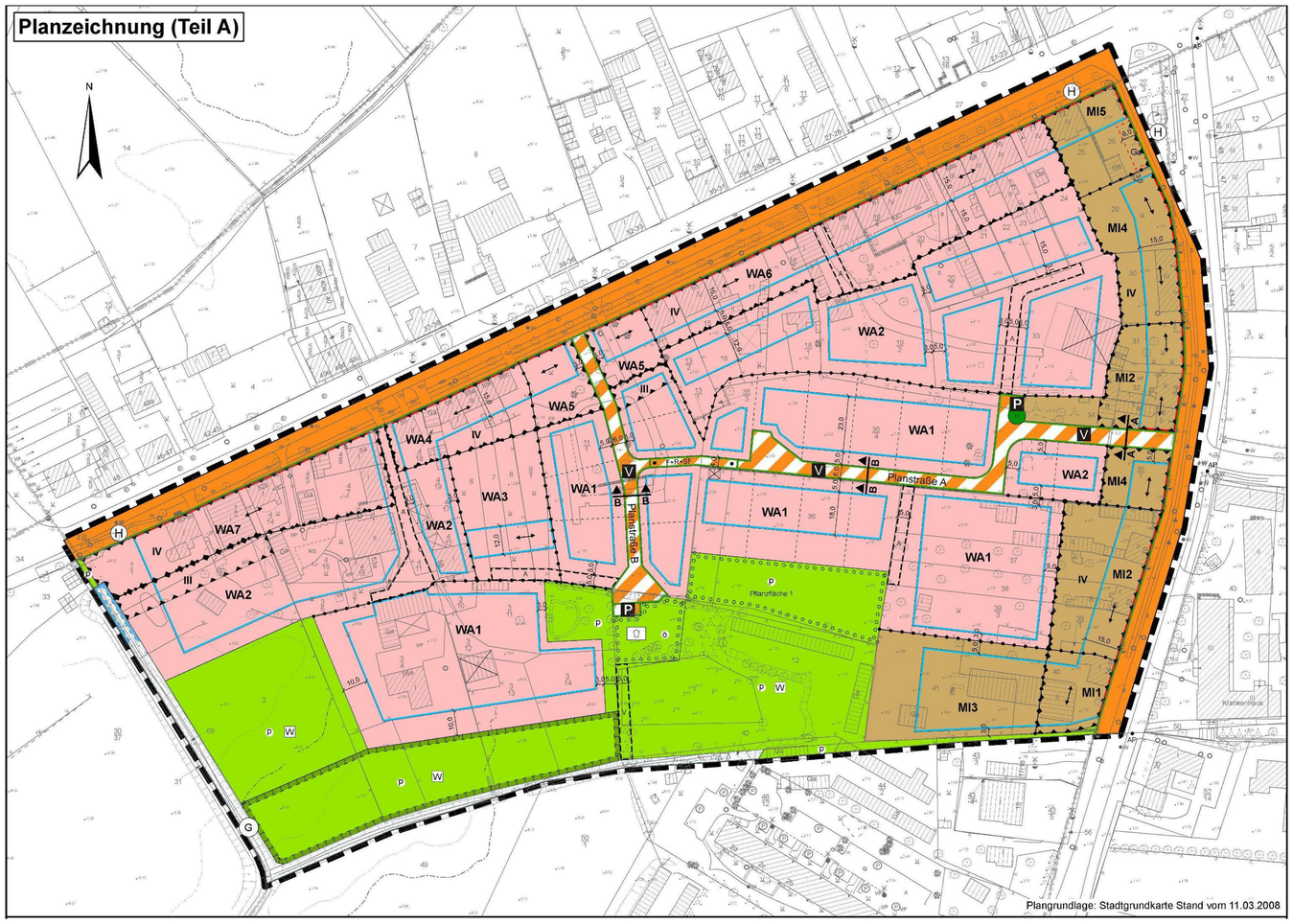

WA 1	II
0,4	
o / E	SD 25°-45°
EFH 0,40	FH 9,00

WA 2	II
0,4	
o	SD 35°-45°
EFH 0,40	FH 10,50

WA 3	II
0,4	
g	SD 35°-45°
EFH 0,40	FH 10,00

WA 4	II
0,4	
g	SD 15°-45°
	FH 11,00

WA 5	II- III
0,4	
a	SD 15°-45°
einseitige Grenzbebauung	FH 12,00

WA 6	II- III
0,4	
g	SD 15°-45°
	FH 14,00

WA 7	I
0,4	
o	SD 15°-45°
	FH 10,00

WA 8	II
0,4	
o / E	SD 25°-45°
EFH 0,40	FH 9,00

Text (Teil B)

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

X 1. Zulässige Nutzung in den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 - WA 8) § 4 BauNVO

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO ist folgende Nutzung, die gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig ist, ausgeschlossen:
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden.

Folgende gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen:
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen.

2. Zulässige Nutzung in den Mischgebieten (MI 1 - MI 5) § 6 BauNVO

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO sind folgende Nutzungen, die gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig sind, ausgeschlossen:
- Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 50 m² Verkaufsfläche
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind Vergnügungsstätten, die gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind, ausgeschlossen.

3. Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO

a = Abweichende Bauweise als halboffene Bauweise, die Gebäude sind an jeweils einer gemeinsamen Grundstücksgrenze innerhalb des Baufeldes zu errichten.

4. Nebenanlagen § 14 BauNVO

Nebenanlagen zur gewerblichen Kleintierhaltung gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind unzulässig.
Gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und Kommunikationseinrichtungen, sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen innerhalb der ausgewiesenen Verkehrs- und Grünflächen allgemein zulässig, soweit dies ohne Beeinträchtigung ihrer jeweiligen Zweckbestimmung möglich ist.

5. Flächen für Garagen/ Carports und Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

X In den WA 1, 2, 3 und 8 dürfen Garagen/ Carports und Stellplätze nur bis zu der von der Erschließungsstraße abgewandten Baugrenze errichtet werden.

6. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Innerhalb der Straßenverkehrsfläche (ohne Zweckbestimmung) ist zwischen Fußgängerweg und Fahrbahn zu trennen.
Die Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung ist als verkehrsberuhigte Mischfläche (Kfz., Radfahrer und Fußgänger) auszubauen.

7. Lärmschutz § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

In dem mit Lärmpegelbereich IV gekennzeichneten Bereich an der Grimmer Straße ergibt sich für die nach Norden und für die an der Loitzer Straße nach Osten orientierten Gebäudeseiten gem. DIN 4109 -Schallschutz im Hochbau - zur Erreichung des geforderten Innenschallpegels in Aufenthaltsräumen ein resultierendes Schalldämmmaß von 40 dB und für den Lärmpegelbereich III ein resultierendes Schalldämmmaß von 35 dB für die Außenbauteile.
Besitzen Schlaf- und Kinderzimmer nur Fenster, die einen Beurteilungspegel von nachts 45 dB(A) ausgesetzt sind, ist der Raum mit einer kontrollierten Lüftung zu versehen, die eine Luftwechselrate von 20 m³ pro Person/Stunde gewährleistet.

8. Grünordnung § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

- Auf den privaten Grundstücken im WA 1 bis WA 3 sind je 300 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ein hochstämmiger Laubbaum und je 200 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche 5 Sträucher zu pflanzen.

Auf der Maßnahmefläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Pflanzfläche 1) sind je 200 m² zwei hochstämmige Laubbäume, 5 Heister und 20 Sträucher zu pflanzen.
- Der Graben an der südlichen und westlichen Grenze des Plangebietes ist naturnah herzustellen.
- Auf dem öffentlichen Spielplatz ist je 100 m² Freifläche ein Laubbaum und 5 Sträucher zu pflanzen.
- Die privaten Grünflächen mit der Kennzeichnung W (Mähwiese) sind als natürliche Wiesenbereiche anzulegen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 1. Juli erfolgen darf.
- Die hochstämmigen Laubbäume sollen bei Pflanzung einen Stammumfang von mindestens 16-20 cm haben.

Für die Pflanzgebote sind einheimische Laubbäume und Sträucher entsprechend nachfolgender Liste zu verwenden:

Laubgehölze im öffentlichen und privaten Bereich

Acer campestre	- Feld-Ahorn
Acer platanoides	- Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn
Betula pendula	- Gemeine Birke
Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	- Hasel
Crataegus monogyna	- Eingriffliger Weißdorn
Malus sylvestris	- Wildapfel
Prunus avium	- Vogel-Kirsche
Prunus padus	- Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rosa canina	- Hunds-Rose
Salix alba	- Silber-Weide
Salix viminalis	- Korb-Weide
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Sorbus intermedia	- Schwedische Mehlbeere

1. Obstgehölze

Juglans regia	- Walnuß
Malus in Sorten	- Äpfel
Prunus in Sorten	- Pflaume
Prunus in Sorten	- Sauerkirsche
Prunus in Sorten	- Süß-Kirsche

2. Ziergehölze

Acer in Sorten	- Ahorn
Aesculus x carnea „Briotii"	- Scharlach-Roßkastanie
Betula pendula	- Birke
Malus in Sorten	- Zierapfel

3. Geschnittene Hecken

Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Ligustrum vulgare	- Gewöhnlicher Liguster

Ziergehölze für freiwachsende Hecken im öffentlichen und privaten Bereich

Cornus alba	- Weißer Hartriegel
Corylus maxima „Purpurea"	- Blut-Hasel - rotes Laub
Deutzia x magnifica	- Deutzie - Blüte weiß
Forsythia x intermedia	- Forsythie - Blüte gelb
Kerria japonica „Pleniflora"	- Gefüllter Ranunkelstrauch - Blüte gelb
Kolkwitzia amabilis	- Kolkwitzie - Blüte rosa-weiß
Prunus-Arten	- Zierkirsche
Ribes sanguineum „Atrorubens"	- Blut-Johannisbeere - Blüte rot

9. Ausgleichsmaßnahmen § 9 Abs. 1a BauGB

Zum Ausgleich des erstmaligen Eingriffes in Natur und Landschaft in den WA 1 bis WA 3 Gebieten werden Sammelausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes festgesetzt:
- Die Pflanzfläche 1 dient dem Ausgleich des Eingriffes auf dem Flurstück 36.
- Die Anlage und Unterhaltung der Mähwiese auf den Flurstücken 1/1, 3/4 und 3/9 wird den Baumaßnahmen auf dem jeweiligen Grundstück zugeordnet.
- Der Kompensationsbedarf, der außerhalb des Plangebietes zu realisieren ist, wird den bebaubaren Flurstücken 11/1, 35/4 und 33 zugeordnet.
- Hierfür sind auf den Flurstücken 38/12, 38/13 und 40/4 der Flur 18 die abgängigen Pappeln zu fällen, um den darunter befindlichen Unterholz den benötigten Freiraum zum Anwuchs zu verschaffen. Der Umfang der Maßnahme soll einem Kompensationsbedarf von 0,6 ha entsprechen.

Die Sammelausgleichsmaßnahmen werden zu 15 % den neu anzulegenden Erschließungsstraßen und zu 85 % den bebaubaren Grundstücken innerhalb der WA 1 bis WA 3 Gebiete zugeordnet.

X Der Kompensationsbedarf für das WA 8 hat auf dem Flurstück 12/3, Flur 36 der Gemarkung Greifswald spätestens in der nach Baubeginn folgendenden Pflanzperiode zu erfolgen.

10. Hochwasserschutz und Geländehöhen § 9 Abs. 3 und Abs. 6 BauGB

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) wird im gesamten Plangebiet auf mindestens 1,90 m über HN festgesetzt.
Für alle baulichen Anlagen ist die Standsicherheit gegenüber Wasserschäden bei Eintritt des Bemessungshochwassers (BHW=2,90 m HN) zu gewährleisten.
Die Geländehöhe der an die Planstraße A und B angrenzenden Baugrundstücke darf 0,10 m über Oberkante Erschließungsstraße nicht überschreiten. Maßgeblich ist die Höhe der Straßenachse rechtwinklig zu der anliegenden Grundstücksgrenze.
Die Geländeoberfläche an den öffentlichen Verkehrsflächen und den Nachbargrundstücken ist gemäß § 2 Abs. 5 i.V.m. § 8 Abs. 2, § 13 und § 41 LBauO M-V so anzugleichen, dass unzumutbare Belästigungen durch Niederschlagswasser nicht entstehen, d.h. das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu sammeln bzw. zu versickern oder über die öffentliche Regenentwässerung abzuführen.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 86 LBauO M-V)

X 1. Für die Hauptgebäude im WA 1 und WA 8 ist eine Dachneigung zwischen 25° und 45° zulässig.
Für die Hauptgebäude im WA 2 und WA 3 ist ein Satteldach mit einer Dachneigung zwischen 35° und 45° zulässig.
Für die Hauptgebäude in den WA 4 bis WA 7 ist ein Satteldach mit einer Dachneigung zwischen 15° und 45° zulässig.
Für die Hauptgebäude im MI 1, MI 2, MI 4 und MI 5 ist ein Satteldach mit einer Dachneigung zwischen 15° und 45° zulässig.
2. Dacheindeckungen sind in den Farben rot bis rotbraun und anthrazit zulässig.
Solaranlagen sind auch in anderen Farben zulässig.
3. Die Fassaden sind in hellem Putz, Verblendmauerwerk oder Holz auszuführen.
4. Doppelhäuser müssen eine einheitliche Gestaltung aufweisen.
5. Verkehrsflächen auf den privaten Grundstücken sind mit versickerungsfähigem Material (z.B. Pflaster oder Rasengittersteine) herzustellen.
6. Unbefestigte Flächen der privaten Grundstücke sind als Grünfläche anzulegen oder gärtnerisch zu nutzen.
7. Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V sowie § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen, von den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 86 LBauO M-V abweicht.
(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

Nachrichtliche Übernahme

1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 Denkmalschutzgesetz M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
2. Das Plangebiet liegt im hochwassergefährdeten Bereich des Greifswalder Boddens.
Das Bemessungshochwasser liegt bei 2,90 m über HN. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist unterhalb der 2,90 m HN- Höhe nicht statthaft.

Hinweis

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Stadtbauamt, Markt 15, 17489 Greifswald, eingesehen werden.

Für diese Satzung ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786) anzuwenden.

Verfahrensvermerke

1. 1. Änderung aufgrund des Änderungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 22.05.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Greifswalder Stadtblatt" am 30.06.2017 erfolgt. Mit dieser Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses wurde auch ortsüblich bekanntgemacht, dass die 1. Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb von 1 Monat, beginnend mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung, zur Planung äußern kann.

Greifswald, den 02.05.2019 — gez. Dr. Stefan Fassbinder, Der Oberbürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG M-V beteiligt worden.

Greifswald, den 02.05.2019 — gez. Dr. Stefan Fassbinder, Der Oberbürgermeister

3. Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 22.05.2017 wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Greifswald, den 02.05.2019 — gez. Dr. Stefan Fassbinder, Der Oberbürgermeister

4. Die Bürgerschaft hat am 12.04.2018 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Greifswald, den 02.05.2019 — gez. Dr. Stefan Fassbinder, Der Oberbürgermeister

5. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.06.2018 bis zum 06.07.2018 während folgender Zeiten gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 2, Absatz 3 Satz 1 und § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen:

Montag	9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können, am 25.05.2018 im „Greifswalder Stadtblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Greifswald, den 02.05.2019 — gez. Dr. Stefan Fassbinder, Der Oberbürgermeister

6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.06.2018 gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 3, Absatz 3 Satz 1 und § 4 Absatz 2 BauGB unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden.

Greifswald, den 02.05.2019 — gez. Dr. Stefan Fassbinder, Der Oberbürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am ...15.04.2019.... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : ...1000... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Anklam, den 15.04.2019 — gez. H. Hell, KVermOR, Katster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald

8. Die Bürgerschaft hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ...21.02.2019..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Greifswald, den 02.05.2019 — gez. Dr. Stefan Fassbinder, Der Oberbürgermeister

9. Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ...21.02.2019..... von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom ...21.02.2019..... gebilligt.

Greifswald, den 02.05.2019 — gez. Dr. Stefan Fassbinder, Der Oberbürgermeister

10. Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Greifswald, den 02.05.2019 — gez. Dr. Stefan Fassbinder, Der Oberbürgermeister

11. Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Stelle, bei der die 1. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ...24.05.2019.... im „Greifswalder Stadtblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), hingewiesen worden.
Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des ...24.05.2019.... in Kraft getreten.

Greifswald, den 14.08.2019 — gez. Dr. Stefan Fassbinder, Der Oberbürgermeister

Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V, S. 221), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom ...21.02.2019..... folgende Satzung über die **1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 für das Gebiet - Grimmer Straße -**, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht erlassen:

Greifswald, den 14.08.2019 — gez. Dr. Stefan Fassbinder, Der Oberbürgermeister

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 65 - Grimmer Straße -

Gemarkung Greifswald, Flur 36

Satzung — **M 1:500**

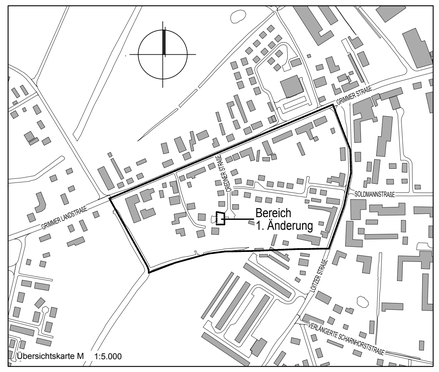

bearbeitet	: PHS mbH, Markt 20/21, 17489 Greifswald	Stadtbauamt, Abt. Stadtentwicklung/ Untere Denkmalschutzbehörde, Markt 15, 17489 Greifswald
gezeichnet	: ks	
Datum	: 04.10.2018	